



***NIEDERSCHRIFT***

**über die  
Sitzung des Gemeinderates**

**am**

***5. Juli 2012***

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeindevorstand Dipl.Ing. Hugo Götsch	6425 Haiming	Ötztalerstraße 28
Gemeindevorstand Ing. Josef Pohl	6430 Ötztal-Bahnhof	Bahnhofstraße 13 b
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Dietmar Gager	6425 Haiming	Sonnbichl 16
Gemeinderätin Annemarie Gritsch	6425 Haiming	Kalkofenstraße 6
Gemeinderat Robert Heidinger	6425 Haiming	Gartenweg 10
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeinderat Otto Mattersberger	6433 Oetz	Ambach 24
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Alexander Nagele	6425 Haiming	Forchetsiedlung 21
Gemeinderat Josef Perwög	6425 Haiming	Kreuzstraße 9
Gemeinderat Engelbert Schöpf	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35

Entschuldigt waren:

Vizebürgermeister Martin Haslwanger, Haiming, Schulstraße 3  
GR Albert Neuraüter, Haiming, Ochsen Garten 21 a  
GR Stephan Kuprian, Haiming, Föhrenweg 4 b  
GR Monika Prantl, Haiming, Haimingerberg 32  
GR Christian Köfler, Ötztal-Bhf., Tschirgantstr. 22

Außerdem waren anwesend: 4 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

## **TAGESORDNUNG**

### Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Übernahme des Grundes auf dem das neue Feuerwehrgebäude Ochsengarten errichtet wird in das Gemeindegut.
2. Beschlussfassung über die Übernahme des Erschließungsweges in Marlstein in das Öffentliche Gut.
3. Beschlussfassung über die Errichtung von bewirtschafteten Parkplätzen am Sattele.
4. Beschlussfassung über zusätzliche Bestimmungen betreffend Grundverkäufe durch die Gemeinde Haiming.
5. Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise betreffend die Musikschule mittleres Oberinntal bzw. über die Überführung in die Landesmusikschule.
6. Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der Eigentumswohnung in Haiming, Steinweg 17 (86/759 u. 7/759-Anteile) von Prantl Susanne.

### Nicht öffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

### Öffentlicher Teil

8. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Gemäß § 28 der TGO wurde Robert Heidinger und Nagele Alexander angelobt.

## **BESCHLÜSSE**

### Öffentlicher Teil

1. **Beschlussfassung über die Übernahme des Grundes auf dem das neue Feuerwehrgebäude Ochsengarten errichtet wird in das Gemeindegut.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Agrargemeinschaft Ochsengarten der Gemeinde die neu gebildete Gp. 5500/13 im Ausmaß von 1.111 m<sup>2</sup> kostenlos überlässt und dass es notwendig ist diese Fläche auf dem das neue Feuerwehrgebäude Ochsengarten errichtet wird in das Gemeindegut zu übernehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die neugebildete Gp. 5500/13 im Ausmaß von 1.111 m<sup>2</sup> in das Gemeindegut zu übernehmen.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt.

## **2. Beschlussfassung über die Übernahme des Erschließungsweges in Marlstein in das Öffentliche Gut.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den Plan betreffend den Weg im Bereich Marlstein zur Kenntnis. Dieser Weg soll in das Öffentliche Gut übernommen werden.

Die derzeitigen Grundbesitzer (Neurauter Alois, Ochsen Garten 20, Gufler Fritz, Oetz, Angerweg 3 und Neurauter Hubert, Ochsen Garten 21 a) würden diese Wegfläche kostenlos der Gemeinde Haiming zur Verfügung stellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag im Sinne des vorliegenden Lageplanes die türkis eingezeichnete Fläche in das Öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Gemeinderat hat dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zugestimmt.

## **3. Beschlussfassung über die Errichtung von bewirtschafteten Parkplätzen am Sattele.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Agrargemeinschaft Ochsen Garten beabsichtigt im Bereich Sattele bewirtschaftete Parkplätze zu errichten. Die Baukosten werden ca. € 100.000,-- betragen. Der Gemeinderat hat jedoch zu beschließen, ob sich die Gemeinde an den Baukosten beteiligt. Der Bürgermeister spricht sich gegen eine Beteiligung an den Baukosten aus. Sollte sich die Gemeinde nicht an den Baukosten beteiligen, muss auch klargestellt werden, dass die erzielten Einnahmen auch nur bei der Agrargemeinschaft Ochsen Garten bleiben.

GR Perwög Josef vertritt die Meinung, dass es für die Bewohner der Gemeinde Haiming eine Ausnahmeregelung geben soll und diese keine Parkgebühren zahlen müssen.

GR Melmer Claudia spricht sich für eine Beteiligung der Gemeinde Haiming an den Baukosten aus. So hätte die Gemeinde Haiming ein Mitspracherecht bei der Festsetzung der Parkgebühren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Zustimmung zur Errichtung von bewirtschafteten Parkplätzen am Sattele zu erteilen.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für den Antrag des Bürgermeisters die bewirtschafteten Parkplätze am Sattele zu errichten, ausgesprochen.

Weiters wurde der Antrag gestellt, dass sich die Gemeinde an der Errichtung der bewirtschafteten Parkplätze am Sattele finanziell beteiligen soll. Für diesen Antrag haben sich zwei Gemeinderäte (Melmer Claudia u. Wammes Rudolf)

ausgesprochen.

GR Perwög Josef stellt den Antrag, dass eine Ausnahmeregelung gefunden werden soll, dass die Bewohner der Gemeinde Haiming keine Parkgebühr zahlen müssen.

Für den Antrag von GR Perwög Josef haben sich zwei Gemeinderäte (Perwög Josef und Schöpf Engelbert) ausgesprochen.

#### **4. Beschlussfassung über zusätzliche Bestimmungen betreffend Grundverkäufe durch die Gemeinde Haiming.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Gemeinden durch das neue Stabilitätsgesetz 2012 bei Grundverkäufen ab dem 01.04.2012 eine Steuer in der Höhe von 3,5 %, 15 % oder 25 % an das Finanzamt abführen müssen. Welcher Steuersatz anzuwenden ist, muss von Fall zu Fall errechnet werden. Für die Berechnung welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist zum Beispiel auch maßgebend, wann erfolgte die Flächenwidmung des Grundstückes, wieviel kostet die Baureifmachung, Erschließungskosten, Ablösen des Holz- und Streunutzungsrechtes usw..

Der Bürgermeister schlägt vor, dass in Zukunft bei jedem Grundverkauf der Steuerberater berechnen soll, welcher Steuersatz (3,5 %, 15 % oder 25 %) zum Tragen kommt. Der abzuführende Steuersatz soll dann beim Grundverkauf berücksichtigt und beim bisher festgelegten Quadratmeterpreis von € 30,-- bzw. € 60,-- dazugerechnet werden.

Dies soll auch bei den allgemeinen Grundverkaufsbedingungen formuliert werden.

Ebenso soll die in der letzten Gemeinderatssitzung vom 06.06.2012 beschlossene Formulierung, dass beim Vorkaufsrecht für private Wohnbauten und für Gewerbebetriebe der Zusatz des Aufpreises (Differenzbetrag) gestrichen wird, sofern die Gemeinde Haiming das Vorkaufsrecht nicht wahrnimmt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass in Zukunft bei jedem Grundverkauf der Steuerberater berechnen soll, welcher Steuersatz (3,5 %, 15 % oder 25 %) zum Tragen kommt. Dieser Steuersatz soll dann beim Grundverkauf berücksichtigt werden und beim Quadratmeterpreis von € 30,-- bzw. € 60,-- dazugerechnet werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, dass in Zukunft bei den allgemeinen Grundverkaufsbedingungen beim Vorkaufsrecht folgender Zusatz

„Sollte bei einer Veräußerung des Kaufgrundstückes die Gemeinde Haiming von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht innerhalb der gesetzlichen Anbotsfrist keinen Gebrauch machen und damit das Kaufgrundstück samt allenfalls darauf errichteten Baulichkeiten weiter veräußert werden, so ist vom Verkäufer des

Kaufgrundstückes an die Gemeinde Haiming für das Kaufgrundstück der Differenzbetrag zwischen dem derzeit geförderten, diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Kaufpreis, das sind € ..... je m<sup>2</sup> und jenem geförderten Kaufpreis, den die Gemeinde Haiming zum Zeitpunkt des Verzichtes ihres Vorkaufsrechtes am Kaufgrundstück anderen einheimischen Käufern berechnet, abzugsfrei zu bezahlen und zwar innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die Gemeinde Haiming von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat."

gestrichen wird.

Es haben sich 12 gegen 3 Gemeinderäte (Engelbert Schöpf, DI Hugo Götsch und Annemarie Gritsch) für die Streichung obigen Zusatzes ausgesprochen

Die Grundverkaufsbedingungen lauten nun wie folgt:

- a) Der Käufer räumt der verkaufenden Gemeinde Haiming hinsichtlich des Kaufgrundstückes und allenfalls darauf zu errichtenden Baulichkeiten ein Vorkaufsrecht, beschränkt auf die Dauer von 20 Jahren, ab dem Tag der grundbücherlichen Eintragung dieses Vertrages, im Sinne des §§ 1072 ff ABGB ein und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §§ 1077 ABGB um jenen Preis, um welchen der Käufer das Kaufgrundstück von der Gemeinde Haiming käuflich erworben hat, zuzüglich jenen Preises, welchen die Gemeinde Haiming für die Ablöse von Holz- und Streunutzungsrechten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezahlt, das sind derzeit €            je m<sup>2</sup>.

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde Haiming hat die Gemeinde Haiming dem Käufer sowie dessen Rechtsnachfolgern den Kaufpreis für Grund und Boden des Kaufgrundstückes einschließlich des Ablösebetrages für das Holz- und Streunutzungsrecht wertgesichert, auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes 2000 der „Statistik Austria“ in Wien oder an seine Stelle tretenden Indexes, ausgehend von der Indexziffer jenes Monats, in welchem dieser Kaufvertrag von der Vertretung der Gemeinde Haiming unterfertigt wird, zu bezahlen.

Als Preis für ein allfälliges Bauwerk, welches der Käufer am Kaufgrundstück errichtet hat, ist von der Gemeinde Haiming bei Ausübung des Vorkaufsrechtes jener Preis zu bezahlen, welcher von einem gerichtlich beideten Schätzmänn als Verkehrswert für dieses Bauwerk zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes festgesetzt wird.

Das Vorkaufsrecht kann jedoch bei einer Veräußerung des Kaufgrundstückes samt allenfalls darauf errichteten Gebäuden an einen Abkömmling, an ein Geschwister oder an den Ehegatten des ersten Erwerbers nicht geltend gemacht werden.

Das Vorkaufsrecht bleibt jedoch gegenüber diesen allfälligen Rechtsnachfolgern bis zum Ablauf der zwanzigjährigen Frist aufrecht.

Ferner wird vereinbart, dass das vorangeführte Vorkaufsrecht im Sinne des § 1078 ABGB auf alle entgeltlichen und unentgeltlichen

Veräußerungsarten, also insbesondere auch auf Schenkungen gilt.

Im Falle einer Schenkung ist der gemäß vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnde Verkehrswert als Vorkaufsrecht heranzuziehen.

- b) Bei Bauvorhaben im Gewerbegebiet ist innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tage der Unterfertigung des Vertrages durch die Verkäuferin, vom Käufer zu beginnen. Bei allen übrigen Bauvorhaben ist innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage der Unterfertigung des Vertrages durch die Verkäuferin, vom Käufer zu beginnen und innerhalb weiterer drei Jahre ist das Bauvorhaben fertigzustellen und selbst einzuziehen.

Sollte der Käufer nicht selbst in das Wohnhaus innerhalb der festgelegten Frist einziehen bzw. es vermieten, hat der Käufer der Gemeinde Haiming den Aufpreis vom bezahlten geförderten Grundpreis auf den ortsüblichen Grundpreis (der von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festgelegt wird) zu bezahlen.

Bei Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes hat die Verkäuferin für den Grund und Boden den in diesem Vertrag enthaltenen Kaufpreis ohne Wertsicherung und ohne Verzinsung einschließlich des Ablösebetrages für das Holz- und Streunutzungsrecht wertgesichert, auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 der „Statistik Austria“ in Wien oder des an seine Stelle tretenden Index, ausgehend von der Indexziffer jenes Monats, in welchem dieser Kaufvertrag von der Vertretung der Gemeinde Haiming unterfertigt wird, an den Käufer zu bezahlen. Für das Holz- und Streunutzungsrecht ist jener Preis zu bezahlen, den die Gemeinde Haiming zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für solche Rechte bezahlt, das sind derzeit € je m<sup>2</sup>.

Alle im Falle einer Rückabwicklung anfallenden Kosten für die Gemeinde Haiming sind vom Käufer/Käuferin der Gemeinde Haiming zu ersetzen.

Für allenfalls darauf erstellten Bauwerke oder Teile hiervon ist der Schätzwert (Verkehrswert) aufgrund eines Gutachtens eines gerichtlichen beeideten Sachverständigen zu bezahlen

Dieses Wiederkaufsrecht wird angenommen und ist grundbücherlich sicherzustellen.

Falls die vorgenannte Bedingung innerhalb der genannten Frist vom Käufer ordnungsgemäß erfüllt wird, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf der genannten fünf Jahre die grundbücherliche Löschung dieses Wiederkaufsrechtes auf eigene Kosten zu beantragen.

- c) Der für die Freistellung des Weidrechtes zu Gunsten der Interessentschaft Haimingerberg (Höpperg, Larchet, Mittelberg und Grün) zu entrichtende Betrag von 3 % des Kaufpreises (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) ist im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.07.1970 vom Käufer zu entrichten. Der Wert des Verkaufserlöses (ohne

Anrechnung allfälliger Teilwaldrechte) beträgt € ..... je m<sup>2</sup>.

- d) Der für die Freistellung des Weidrechtes zu Gunsten der Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Haiming“ zu entrichtende Betrag von 7 % des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) sind vom Käufer an die Gemeinde Haiming für Zwecke der Weidewirtschaft und Weideverbesserung zu entrichten. Der Wert des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) beträgt €            je m<sup>2</sup>.
- e) Der für die Freistellung des Weidrechtes zu Gunsten der Agrargemeinschaft Ambach-Brunau zu entrichtende Betrag von 7 % des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) sind vom Käufer an die Gemeinde Haiming zu entrichten. Der Wert des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) beträgt €            je m<sup>2</sup>.
- f) Eine eventuelle Einfriedung des Kaufgrundstückes muss so beschaffen sein, dass das Regen- und Schneewasser von dem, an dieser Parzelle vorüberführenden Gemeindeweg ungehindert auf das Kaufgrundstück abfließen kann.
- g) Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Auslagen, insbesondere eine allenfalls zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr bezahlt der Käufer.
- h) Alle im Zusammenhang mit dem Grundverkauf entstehenden Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen bzw. der Gemeinde Haiming zu ersetzen.
- i) Der/Die Käufer(in) hat/haben zu sorgen, dass das Kaufgrundstück innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftiger Kundmachung im Grundbuch eingetragen wird, widrigenfalls dieser Gemeinderatsbeschluss als aufgehoben gilt.
- j) Im übrigen erfolgt die Übergabe und Übernahme in den bestehenden Rechten und Grenzen, wie die Verkäuferin ihr Grundstück besessen und benützt hat, beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, ohne deren Haftung für das Flächenmaß, den Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit und Eignung, wohl aber leistet sie dem Käufer für die vollständige Hypothekenfreiheit Gewähr.
- k) Bei Bauvorhaben für das verdichtete Bauen ist folgende Zusatzvereinbarung zu berücksichtigen.

Der Käufer verpflichtet sich hiemit, alle Auflagen und Richtlinien, welche von der Gemeinde Haiming für die Bebauung der Kaufliegenschaft und der angrenzenden Grundstücke ausgearbeitet bzw. erteilt wurden, genauestens einzuhalten.

Es handelt sich hiebei insbesondere um seitens der Gemeinde Haiming

geregelte Maßnahmen hinsichtlich des Bebauungsplanes, der verdichteten Bauweise, der Bauhöhe und dgl.

l) Weiters hat der Gemeinderat beschlossen, den Grund für Eigenheime nur an jene Bewohner zu verkaufen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Haiming begründet haben und seit mindestens 10 Jahren im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind.

m) Der auszuarbeitende Vertrag ist von einem Notar oder Rechtsanwalt zu erstellen.

**5. Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise betreffend die Musikschule mittleres Oberinntal bzw. über die Überführung in die Landesmusikschule.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in der Sitzung vom 24.05.2012 beschlossen hat, ein Ansuchen beim Land Tirol zu beantragen, dass die Musikschule Mittleres Oberinntal mit 01.09.2012 als Landesmusikschule übernommen wird. Es wurde auch beschlossen, dass dieser Gemeinderatsbeschluss nur gilt, wenn die Gemeinden Rietz, Stams, Mötz und Silz bis spätestens 15.06.2012 gleichlautende Beschlüsse fassen.

Da die Gemeinde Rietz bis jetzt noch keinen gleichlautenden Beschluss gefasst hat, hat der Gemeinderat mit 14 gegen 1 Stimme folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat hält am Beschluss vom 24.05.2012 inhaltlich fest. Die Bestimmungen, dass die Gemeinderäte der Gemeinden Rietz, Stams, Mötz, Silz und Haiming bis spätestens 15.06.2012 gleichlautende Beschlüsse zu fassen haben wird insofern geändert, dass der Beschluss auch dann gültig ist, wenn von der Gemeinde Rietz kein gleichlautender Beschluss gefasst wird.

**6. Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der Eigentumswohnung in Haiming, Steinweg 17 (86/759 u. 7/759-Anteile) von Prantl Susanne.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Frau Prantl Susanne wohnhaft in Haiming, Steinweg 17 ihre Eigentumswohnung (86/759-Anteile samt damit verbundenen WE an W 7 u. 7/759-Anteile samt damit verbundenen WE an G 15 in EZI. 1161) an die Eheleute Blasnig verkauft und um Löschung des Vorkaufsrechtes ersucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass im Sinne der vorliegenden Löschungserklärung das Vorkaufsrecht (86/759-Anteile samt damit verbundenen WE an W 7 und 7/759-Anteile samt verbundenen WE an G 15) in EZI. 1161 gelöscht werden kann.

## 8. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass in der Sitzung vom 24.05.2012 beschlossen wurde, von Frau Muigg-Spörr Sabine das im Bereich der Gp. 2936/1 benötigte Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 2.688 m<sup>2</sup> um € 30,-- je m<sup>2</sup> zu erwerben. Da die Familie Muigg-Spörr Sabine und Martin sowie Santer Nikolaus und Staudacher Barbara jeweils ein Grundstück in diesem Bereich von der Gemeinde Haiming erwerben, wird das auf diesen beiden Flächen lastende Holz- und Streunutzungsrecht (488 m<sup>2</sup> und 511 m<sup>2</sup>) vom Ausmaß 2.688 m<sup>2</sup> in Abzug gebracht. Die Gemeinde Haiming erwirbt daher nur mehr 1.689 m<sup>2</sup> um € 30,-- je m<sup>2</sup> von Frau Muigg-Spörr Sabine.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

- a) Beschlussfassung betreffend Verkauf der Gp. 2936/10 im Ausmaß von 488 m<sup>2</sup> an Muigg-Spörr Martin und Sabine beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 10 sowie Verkauf der Gp. 2936/11 im Ausmaß von 511 m<sup>2</sup> an Herrn Santer Nikolaus wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 59 und Frau Staudacher Barbara wohnhaft in Stams, Schöneck 2.**

Der Gemeinderat hat der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen,

- a) der Familie Muigg-Spörr Martin und Sabine beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 10 die neu gebildete Gp. 2936/10 im Ausmaß von 488 m<sup>2</sup> um € 31,10 je m<sup>2</sup> (dieser Betrag wurde im Sinne des GR-Beschlusses vom 05.07.2012, Pkt. 4 vom Steuerberater mit dem Steuersatz 3,5 % berechnet) sowie
- b) Herrn Santer Nikolaus wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 59 und Frau Staudacher Barbara wohnhaft in Stams, Schöneck 2 die neu gebildete Gp. 2936/11 im Ausmaß von 511 m<sup>2</sup> um € 31,10 je m<sup>2</sup> (dieser Betrag wurde im Sinne des GR-Beschlusses vom 05.07.2012, Pkt. 4 vom Steuerberater mit dem Steuersatz 3,5 % berechnet)

zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

- b) GR Perwög Josef erkundigt sich nach dem Stand der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.
- c) GR Perwög Josef fragt an, wann es endlich mit den Grundablösen im Bereich des Magerbachweges weitergeht.
- d) GR Schöpf Engelbert stellt die Frage, wie es weitergeht, da der

Baubescheid im Bereich HDZ Öztaler Höhe abgelaufen ist. Der Bürgermeister beantwortet diese Frage, dass eine Frist zu setzen ist.

- e) GR Perwög Josef stellt den Antrag, dass bei Familien mit geringen Einkommen der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung in der Höhe von € 35,-- nicht eingehoben wird,

Es hat sich nur ein Gemeinderat (Perwög Josef) für die Aufnahme dieser Angelegenheit auf die Tagesordnung ausgesprochen.